

12.04.2019

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Waldshut in den Haushaltsjahren 2011-2016
durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt vom Ergebnis der Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren / Wirtschaftsjahren 2011 bis 2016 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und der Erledigungsbestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA BW) ist für die überörtliche Prüfung des Landkreises zuständig (§ 48 Landkreisordnung - LKrO i.V.m. § 113 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung - GemO).

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Absatz 1 GemO die **Bauausgaben in den Haushaltsjahren / Wirtschaftsjahren 2011 bis 2016** als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 11. Oktober 2017 bis 16. November 2017 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 Gemeindeprüfungsordnung - GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 16 i.V.m. § 11 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis in die Gegenwart einbezogen.

Bauleistungen / Bauausgaben werden beim Landkreis durch folgende Organisationseinheiten bewirtschaftet:

- Amt für Kreisschulen und Liegenschaften
- Straßenbauamt
- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
- Eigenbetrieb Pflegeheim Jestetten

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemPrO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 05.12.2017 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. §§ 41 Abs. 5, 48 LKrO hat der Landrat den Kreistag über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des angeschlossenen Auszugs aus dem Prüfungsbericht (Kapitel 2, Seiten 8 und 9) kann dieser Informationspflicht genügt werden.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wurde in seiner Sitzung am 27.02.2019 vom Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Auf Wunsch kann in den Prüfungsbericht der GPA BW Einsicht genommen werden.

Die von der GPA im Prüfungsbericht aufgeführten Feststellungen, Vorschläge und Anregungen wurden von der Verwaltung aufgegriffen und bearbeitet. Zudem wurde der Gemeindeprüfungsanstalt die geforderte Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen zugeleitet.

Mit Erlass vom 13.03.2019 hat das **Regierungspräsidium Freiburg zum Abschluss der Prüfung bestätigt**, dass die im Prüfbericht der GPA vom 16.04.2018 **festgestellten Anstände erledigt sind** bzw. aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können.

Anlagenverzeichnis:

- Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPA BW vom 16.04.2018: Kapitel 2 Seiten 8 u. 9
- Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.03.2019